



## **Merkblatt für den Antrag auf Beurkundung einer Auslandseheschließung im deutschen Eheregister und zur Erklärung zur Namensführung in der Ehe (auch nach Auflösung der Ehe)**

Für diese konsularische Dienstleistung ist eine vorherige Terminvereinbarung  
erforderlich

Hat ein Deutscher oder eine Deutsche im Ausland eine für den deutschen Rechtsbereich wirksame Ehe geschlossen, so kann der Ehepartner oder die Ehepartnerin beantragen, die Eheschließung im deutschen Eheregister zu beurkunden, um zusätzlich zur ausländischen Heiratsurkunde eine deutsche Heiratsurkunde, auch im internationalen (mehrsprachigen) Format, zu erhalten. Im Rahmen der Beantragung der Beurkundung einer Ehe im deutschen Eheregister kann auch die Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens für den deutschen Rechtskreis durch die Eheleute erfolgen (s. auch unter Punkt 2).

Eine Verpflichtung zur Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe im deutschen Eheregister besteht nicht. Nach Erfahrung der deutschen Auslandsvertretungen in Spanien wird die Vorlage einer deutschen Heiratsurkunde häufig von der spanischen Ausländerbehörde bei der Beantragung eines Aufenthaltstitels von Nicht-EU-Staatsangehörigen gefordert, die ihr Aufenthaltsrecht in Spanien über einen deutschen Ehegatten oder eine deutsche Ehegattin geltend machen.

### **I. Eheregistrierung**

Die nachfolgende Aufzählung der dafür benötigten Unterlagen beruht auf Erfahrungswerten und ist nicht abschließend. Das zuständige Standesamt kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Bitte legen Sie alle nicht deutschsprachigen Urkunden auf

- internationalem Formblatt (spanische Urkunden in der „versión plurilingüe“) ODER
- mit Haager Apostille bzw. Legalisation und einer Übersetzung von einem vereidigten Übersetzer oder einer vereidigten Übersetzerin vor.
  
- Nachweis der Eheschließung (Heiratsurkunde)
- Aktuelle beglaubigte Abschriften aus dem Geburtenregister mit Hinweisteil beider Eheleute
- Reisepässe oder Personalausweise beider Eheleute
- ggf. Nachweis zur Namensführung in der Ehe

- ggf. Geburtsurkunden von gemeinsamen Kindern
- Abmeldebescheinigung des letzten Wohnorts in Deutschland, sofern Sie nicht mehr in Deutschland gemeldet sind (gilt für beide Eheleute)
- sofern der Ehegatte oder die Ehegattin bereits verheiratet war:
  1. Heiratsurkunden aller Vorehen
  2. Lösungsnachweise aller Vorehen (Sterbeurkunden oder Scheidungsurteile, ggf. mit Scheidungsanerkennung), siehe unter:  
[Link zur Webseite des Auswärtigen Amtes/Scheidungsrecht https://www.auswaertiges-amt.de/de/internationales-scheidungsrecht/2007574](https://www.auswaertiges-amt.de/de/internationales-scheidungsrecht/2007574)

## **II. Erklärung zur Namensführung in der Ehe bzw. nach Auflösung der Ehe**

Es kommt bei einer Eheschließung im deutschen Rechtsbereich nicht automatisch zu einem gemeinsamen Familiennamen. Hierzu ist eine besondere Erklärung erforderlich. Wenn Sie vor einem spanischen Standesamt die Ehe schließen, behalten beide Eheleute ihre bisher geführten Familiennamen.

Ehepaare, die einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen möchten, können eine entsprechende (an keine Frist gebundene) Erklärung direkt bei einem deutschen Standesamt bzw. in einer deutschen Auslandsvertretung abgeben, die diese Erklärung dann an das zuständige deutsche Standesamt weiterleitet. Dies kann auch im Zusammenhang mit einem Antrag auf Beurkundung der Ehe im deutschen Eheregister erfolgen (s. auch unter Punkt 1).

Zum gemeinsamen Ehenamen können die Eheleute einen der folgenden Namen wählen:

- den Geburtsnamen des Ehepartners oder der Ehepartnerin
- den zur Zeit der Namensklärung geführten Namen des Ehepartners oder der Ehepartnerin

Ein aus beiden Namen zusammengesetzter Doppelname ist im deutschen Recht nicht möglich. Derjenige Ehegatte oder diejenige Ehegattin, dessen oder deren Name nicht Ehename wird, kann aber seinen oder ihren Geburtsnamen oder seinen oder ihren vor der Ehe geführten Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn dieser Name bereits ein Doppelname ist. Bei Beteiligung eines ausländischen Ehegatten oder einer ausländischen Ehegattin können die Eheleute ihren künftig zu führenden Namen auch nach dem Recht des Staates wählen, dem einer der beiden Eheleute angehört.

Der oder die verwitwete oder geschiedene Ehegatte oder Ehegattin behält grundsätzlich nach Auflösung der Ehe den geführten Ehenamen. Er oder sie kann aber durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen oder ihren Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er oder sie bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat. Eine entsprechende Erklärung kann ebenfalls in einer deutschen Auslandsvertretung abgegeben werden.

Beide Eheleute bzw. der oder die verwitwete oder geschiedene Ehegatte oder Ehegattin alleine müssen die Erklärung persönlich vor der Auslandsvertretung unterschreiben.

Vorzulegende Unterlagen s. oben unter Punkt 1.

Die abgegebene Erklärung wird von der Auslandsvertretung an das zuständige Standesamt in Deutschland geschickt. Sie wird erst wirksam, wenn sie dort eingegangen ist. Daher kann ein Pass auf den neu bestimmten Namen erst dann ausgestellt werden, nachdem die Auslandsvertretung eine entsprechende Bestätigung des Standesamts erhalten hat.

### III. Gebühren

#### Die Auslandsvertretung erhebt folgende Gebühren:

Erklärung zur Bestimmung eines Ehenamens	25.-- €
Antrag auf Beurkundung der Eheschließung ohne Namenserklärung	20.-- €
Antrag auf Beurkundung der Eheschließung mit Namenserklärung	25.-- €
Beglaubigung von Fotokopien zur Übersendung an das deutsche Standesamt anstelle der Originale (abhängig von der Anzahl der Seiten)	mind. 10.-- €
Auslagen im Fall von Anfertigung von Fotokopien durch die Auslandsvertretung	5.-- €

**Die Gebühren des jeweiligen Standesamts sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich und müssen gegebenenfalls direkt beim zuständigen Standesamt erfragt werden (ca. 10 – 15 Euro für die Ausstellung einer Namensbescheinigung oder Heiratsurkunde, ca. 50 bis 170 Euro für die Beurkundung der Eheschließung). Diese Gebühren werden nicht in der Auslandsvertretung beglichen.**

**Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**

Botschaft Madrid  
Generalkonsulat Barcelona  
Konsulat Málaga  
Konsulat Las Palmas de Gran Canaria  
Konsulat Palma

Tel.: 0034 91 557 90 00  
Tel.: 0034 93 292 10 00  
Tel.: 0034 952 363 591  
Tel.: 0034 928 49 18 80  
Tel.: 0034 971 70 77 37

Fax: 0034 91 319 75 08  
Fax: 0034 93 292 10 02  
Fax: 0034 952 320 033  
Fax: 0034 928 26 27 31  
Fax: 0034 971 70 77 40

E-Mail: [info@madrid.diplo.de](mailto:info@madrid.diplo.de)  
E-Mail: [info@barcelona.diplo.de](mailto:info@barcelona.diplo.de)  
E-Mail: [info@malaga.diplo.de](mailto:info@malaga.diplo.de)  
E-Mail: [info@las-palmas.diplo.de](mailto:info@las-palmas.diplo.de)  
E-Mail: [info@palma.diplo.de](mailto:info@palma.diplo.de)

[www.spanien.diplo.de](http://www.spanien.diplo.de)  
[www.spanien.diplo.de](http://www.spanien.diplo.de)  
[www.spanien.diplo.de](http://www.spanien.diplo.de)  
[www.spanien.diplo.de](http://www.spanien.diplo.de)  
[www.spanien.diplo.de](http://www.spanien.diplo.de)